

Ergänzende Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

vom 1. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV	3
2 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV	4
3 Anfrage	5
4 Angebot und Annahme.....	5
5 Voraussetzungen und Abschlagszahlungen	5
6 Inbetriebsetzung	5
7 Verlegung von Versorgungseinrichtungen	6
8 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.....	6
9 Technische Anschlussbedingungen	6
10 Zahlungsverzug und Mahnung gemäß § 23 NAV.....	6
11 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV	7
12 Datenschutz.....	7
13 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB).....	7
14 Inkrafttreten	8

Regionetz GmbH

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

www.regionetz.de



1 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend mit Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden nach der vom Netzbetreiber für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erhoben. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

2 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 40 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen (beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus). Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischungsfaktors in Anlehnung an die DIN 18015. Es gilt das jeweilige Preisblatt für Baukostenzuschüsse.

Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Im Versorgungsbereich des Netzbetreibers wird ein einheitlicher Baukostenzuschuss erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht (z.B. Auswechseln einer Netzanschlussssicherung zur Bereitstellung einer höheren Netzanschlusskapazität). Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung des bereits gezahlten BKZ.

3 Anfrage

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4 Angebot und Annahme

Der Netzbetreiber erteilt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich mit Annahme des Angebots einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

Stornierungen von bereits beauftragten Netzanschlüssen können ausschließlich schriftlich gemacht werden.

5 Voraussetzungen und Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall beispielsweise an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen. Der Vordruck ist auf der Internetseite des Netzbetreibers als Download erhältlich.

Der Netzbetreiber oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die in der jeweils gültigen Preisregelung für standardisierte Netzanschlüsse ausgewiesene Pauschale. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten sowie den Abschluss eines Netzanschlussvertrages voraus.

7 Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

9 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.regionetz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen Strom des Netzbetreibers festgelegt.

10 Zahlungsverzug und Mahnung gemäß § 23 NAV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Die Kosten aus dem Zahlungsverzug sind von dem Anschlussnehmer und /oder Anschlussnutzer wie in folgender Tabelle dargestellt zu vergüten:

Jede schriftliche Mahnung USt.frei	3,93 Euro
Jeder Inkassogang USt.frei	25,00 Euro

Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Preise zum 1. Januar eines jeden Jahres an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Preise werden im Internet veröffentlicht.

11 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt im Auftrag des Lieferanten oder selbst die Anschlussnutzung bzw. den Anschluss zu unterbrechen, wenn die Voraussetzungen des § 24 NAV vorliegen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung veranlasst durch den Netzbetreiber sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt für Sperrung in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der vorgenannten Kosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert entsprechend dem jeweiligen Preisblatt wie folgt berechnen:

Der Netzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Abs. 1 entsprechend.

12 Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Regionetz GmbH, Telefon 0241-41368 2990, info@regionetz.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: (0) 30 / 27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0) 30 / 22 480 – 500 oder (0) 180 5 / 10 1000, Telefax: (0) 30 / 22 480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen "Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

Weitere Informationen sowie Preislisten stehen auf der Homepage der Regionetz GmbH zur Einsicht bereit: www.regionetz.de